

Richtlinie betr. Regelmeldepflichten für Emittenten mit Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren), Anleihen, Wandelrechten, Derivaten und kollektiven Kapitalanlagen (Richtlinie Regelmeldepflichten, RLRMP)

Vom 7. Dezember 2018
Datum des Inkrafttretens: 2. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Gegenstand.....	3
Art. 2	Meldepflichtige Sachverhalte	3
Art. 3	Empfänger der meldepflichtigen Sachverhalte.....	3
II	Form und Inhalt der Meldungen.....	3
Art. 4	Form der Übermittlung der meldepflichtigen Sachverhalte	3
Art. 5	Zwingende Angaben	4
Art. 6	Offizielle Mitteilung	4
Art. 7	Vertraulichkeit	4
III	Verantwortlichkeit.....	5
Art. 8	Verantwortlichkeit.....	5
IV	Regelmeldepflichten	5
Art. 9	Regelmeldepflichten für Emittenten mit primärkotierten bzw. hauptkotierten Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren).....	5
Art. 10	Regelmeldepflichten für Emittenten mit Anleihen und/oder Wandelrechten	6
Art. 11	Regelmeldepflichten für Emittenten mit Derivaten.....	7
Art. 12	Regelmeldepflichten für Emittenten mit kollektiven Kapitalanlagen auf vertraglicher Basis	8
Art. 13	Regelmeldepflichten für Emittenten mit kollektiven Kapitalanlagen auf gesellschaftsrechtlicher Basis	8
Art. 14	Regelmeldepflichten für Emittenten mit sekundärkotierten Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren)	9
V	Kompetenzen.....	10
Art. 15	Delegation.....	10
VI	Schlussbestimmungen	10
Art. 16	Inkrafttreten	10
Art. 17	Revisionen	10
	Anhang 1 – Beteiligungsrechte.....	11
	Anhang 2 – Anleihen und Wandelrechte	19
	Anhang 3 – Derivate	23
	Anhang 4 – Anlagefonds.....	26
	Anhang 5 – Übrige kollektive Kapitalanlagen	31
	Anhang 6 – Sekundärkotierte Beteiligungsrechte.....	36

Regl. Grundlage: Art. 3 Abs. 9, Art. 6 und 55 KR sowie Art. 21 Richtlinie Ausländische Gesellschaften

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Richtlinie regelt den Inhalt, die Form sowie die Modalitäten der Erfüllung der Regelmeldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung. Ausgenommen davon sind die Regelmeldepflichten bei Exchange Traded Products (ETP). Diese sind im Zusatzreglement für die Kotierung von Exchange Traded Products aufgeführt.

² Sofern ein meldepflichtiger Sachverhalt bezüglich Anleihen und/oder Wandelrechten oder Derivaten (Anhänge 2 und 3) im Sinne einer «Publikation gemäss Bedingungen» veröffentlicht werden muss, richten sich die Modalitäten der Publikation nach den im jeweiligen Kotierungsprospekt veröffentlichten Bedingungen.

Art. 2 Meldepflichtige Sachverhalte

Die Anhänge enthalten folgende Informationen zu den einzelnen Regelmeldepflichten:

1. deren Inhalt;
2. Zeitpunkt der Meldung;
3. Art der Übermittlung;
4. allfällige einzureichende Beilagen;
5. allfällige Publikation der Meldung durch SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange»).

Art. 3 Empfänger der meldepflichtigen Sachverhalte

Der Emittent muss die meldepflichtigen Sachverhalte an SIX Exchange Regulation AG («SIX Exchange Regulation») übermitteln.

II Form und Inhalt der Meldungen

Art. 4 Form der Übermittlung der meldepflichtigen Sachverhalte

¹ Der Emittent muss für die Übermittlung der meldepflichtigen Sachverhalte gemäss Anhang 1 (primärkotierte oder hauptkotierte Beteiligungsrechte) die elektronische Meldeplattform «Connexor Reporting» (Connexor Reporting) benutzen. Steht Connexor Reporting aus technischen Gründen ausnahmsweise nicht zur Verfügung, so muss der Emittent für die Übermittlung der meldepflichtigen Sachverhalte die in Absatz 2 aufgeführten Mittel verwenden.

² Der Emittent muss für die Übermittlung der meldepflichtigen Sachverhalte gemäss den Anhängen 2 und 4 bis 6 (Anleihen, Wandelrechte, kollektive Kapitalanlagen sowie sekundärkotierte Beteiligungsrechte) E-Mail verwenden. Für die Übermittlung bestimmter meldepflichtiger Sachverhalte muss der Emittent Online-Formulare verwenden.

³ Der Emittent muss für die Übermittlung der meldepflichtigen Sachverhalte gemäss Anhang 3 (Derivate) E-Mail oder Connexor Events verwenden.

Siehe hierzu auch:

- [Formulare Meldepflichten](#)
- [Einstiegsseite Connexor Reporting](#)

– [Einstiegsseite Connexor Events](#)

Art. 5 Zwingende Angaben

¹ Jede Meldung muss folgende Angaben enthalten:

1. Name (Firma) des Emittenten;
2. Identität der meldenden Person (inkl. Telefonnummer und E-Mail-Adresse für allfällige Rückfragen);
3. Bezeichnung der entsprechenden Meldepflicht.

² Bei Meldungen, die in Erfüllung der Regelmeldepflichten gemäss den Anhängen 2 bis 6 (Anleihen, Wandelrechte, Derivate, kollektive Kapitalanlagen sowie sekundärkotierte Beteiligungsrechte) übermittelt werden, muss der entsprechende Anhang (inkl. Ziffer) ausdrücklich in der Meldung erwähnt werden.

Art. 6 Offizielle Mitteilung

¹ Ist für einen meldepflichtigen Sachverhalt die Weiterverbreitung der Information durch eine «[Offizielle Mitteilung](#)» gemäss den Anhängen vorgesehen, so muss der Emittent SIX Exchange Regulation den Text der «Offiziellen Mitteilung» auf elektronischem Weg möglichst frühzeitig, jedoch, sofern keine abweichende Regelung besteht, *spätestens bis 10.00 Uhr am letzten Börsentag vor dem gewünschten Publikationsdatum übermitteln*. Der Emittent muss das gewünschte Publikationsdatum SIX Exchange Regulation mitteilen.

² Die «Offizielle Mitteilung» muss die zwingend vorgeschriebenen Angaben für den jeweiligen meldepflichtigen Sachverhalt, wie er in den entsprechenden Anhängen aufgeführt ist, beinhalten.

³ Der Emittent muss die «Offizielle Mitteilung» an SIX Exchange Regulation als Textdokument ohne Formatierungen (d.h. Notepad-Dokumente o.ä.) übermitteln.

⁴ Bei Meldungen, die SIX Exchange Regulation gemäss Art. 4 Abs. 1 RLRMP mittels Connexor Reporting oder gemäss Art. 4 Abs. 3 RLRMP mittels Connexor Events übermittelt werden, wird die «Offizielle Mitteilung» automatisch nach Verarbeitung der Meldung durch SIX Exchange Regulation generiert. Dasselbe gilt für Fälle, wo anstelle einer «Offiziellen Mitteilung» eine Excel-Datei eingereicht werden darf.

⁵ Bei der Weiterverbreitung einer «Offiziellen Mitteilung» durch SIX Exchange Regulation werden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen. Für den Inhalt der Mitteilung ist ausschliesslich der Emittent verantwortlich.

⁶ Die «Offizielle Mitteilung» wird alternativ publiziert mittels:

1. «Newsboard» des SIX Swiss Exchange Trading Systems (für Börsenteilnehmer);
2. E-Mail an den interessierten Empfängerkreis;
3. Internet (http://www.six-swiss-exchange.com/news/official_notices/search_de.html) als «Offizielle Mitteilung».

Art. 7 Vertraulichkeit

¹ Meldepflichtige Sachverhalte, die zum Zeitpunkt der Übermittlung an SIX Exchange Regulation noch vertraulich zu behandeln sind oder deren Veröffentlichung aufzuschieben ist, müssen in der Meldung klar und deutlich entsprechend gekennzeichnet werden («Vertraulich»/«Veröffentlichung erst nach Rücksprache» o.ä.). Diesfalls ist das Datum und die Uhrzeit anzugeben, ab wann die vorübergehend vertraulichen Informationen an den Markt weitergegeben werden können. SIX Exchange Regulation kann andernfalls eine vertrauliche Behandlung der Meldung nicht gewährleisten.

² Bei der Übermittlung des meldepflichtigen Sachverhalts über Connexor Reporting kann der Emittent bei Sachverhalten, die grundsätzlich veröffentlicht oder neben SIX Exchange Regulation auch an Dritte übermittelt werden, die Meldung durch Verwendung der in Connexor Reporting dafür vorgesehenen Funktion vorab auf vertraulicher Basis an SIX Exchange Regulation übermitteln. Absatz 1 kommt sinngemäss zur Anwendung.

III Verantwortlichkeit

Art. 8 Verantwortlichkeit

¹ Der Emittent muss die meldepflichtigen Sachverhalte melden. Es ist ihm freigestellt, ob er seinen Meldepflichten selber nachkommt oder diese durch Dritte erfüllen lässt.

² Die Verantwortung für die korrekte Erfüllung der Pflichten liegt in jedem Fall beim Emittenten.

IV Regelmeldepflichten

Art. 9 Regelmeldepflichten für Emittenten mit primärkotierten bzw. hauptkotierten Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren)

Emittenten mit primärkotierten bzw. hauptkotierten Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren) gemäss Art. 120 Abs. 1 Finanzmarktinfrastukturgesetz sowie Art. 115 Abs. 3 Finanzmarktinfrastukturvordnung haben folgende Regelmeldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung zu erfüllen (s. Anhang 1):

1. Regelmeldepflichten betreffend Informationen zum Emittenten:
 - 1.01 Änderung des Namens des Emittenten (Änderung der Firma);
 - 1.02 Änderung der Adresse des Hauptsitzes/Ort der Verwaltung;
 - 1.03 Änderung der Adresse für die Zustellung rechtlich relevanter Dokumente;
 - 1.04 Änderung der Rechnungsadresse;
 - 1.05 Revisionsorgan (externe Revisionsstelle):
 - 1.05 (1) Änderung des Revisionsorgans (externe Revisionsstelle);
 - 1.05 (2) Bei Emittenten ohne Sitz in der Schweiz: Wegfall der Beaufsichtigung ihres Revisionsorgans durch eine vom Bundesrat anerkannte ausländische Revisionsaufsichtsbehörde (Art. 8 Abs. 2 Revisionsaufsichtsgesetz i.V.m. Art. 10 Revisionsaufsichtsverordnung).
 - 1.06 Änderung des Bilanzstichtags (Abschluss des Geschäftsjahres);
 - 1.07 Änderung von Ansprechpersonen:
 - 1.07 (1) Verwaltungsratspräsident;
 - 1.07 (2) Chief Executive Officer;
 - 1.07 (3) Chief Financial Officer;
 - 1.07 (4) Head of Investor Relations;
 - 1.07 (5) Kontaktperson Ad hoc-Publizität (gemäss Richtlinie Ad hoc-Publizität);
 - 1.07 (6) Kontaktperson Regelmeldepflichten gemäss dieser Richtlinie.
 - 1.08 Änderung folgender Weblinks (URL):
 - 1.08 (1) zur allgemeinen Webseite des Emittenten;
 - 1.08 (2) zum Anmeldeformular für den E-Mail-Verteiler (Subscription zum Push-System gemäss Art. 8 Richtlinie Ad hoc-Publizität);

- 1.08 (3) zum Verzeichnis mit den Ad hoc-Mitteilungen (Pull-System gemäss Art. 9 Richtlinie Ad hoc-Publizität);
- 1.08 (4) zum Unternehmenskalender;
- 1.08 (5) zum Verzeichnis mit den Finanzabschlüssen (Jahres- und Halbjahresberichte).
- 1.09 Änderung der Geschäftstätigkeit (Investment- / Immobiliengesellschaft);
- 1.10 Änderung der Anlagepolitik/des Entschädigungsmodells bei Investment- und Immobiliengesellschaften gemäss Art. 76 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 1 KR.
- 1.11 Bei Emittenten mit einem öffentlich bekannt gegebenen Rückkaufprogramm gemäss Art. 123 Finanzmarktverordnung: Meldung, ob ein unabhängiger Effektenhändler oder eine Handelseinheit (bei einem Emittenten der Effektenhändler ist), die mit Informationsbarrieren geschützt ist, mit der Durchführung des Rückkaufprogramms beauftragt wurde (Art. 124 Abs. 2 lit. a und b Finanzmarktinfrastrukturverordnung).
- 2. Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit der Berichterstattung:
 - 2.01 Einreichung Finanzabschlüsse:
 - 2.01 (1) Geschäftsbericht;
 - 2.01 (2) Halbjahresbericht.
 - 2.02 Quartalsabschlüsse gemäss Richtlinie betr. Ausnahmen zur Dauer des Bestehens der Emittenten (Richtlinie Track Record).
 - 2.03 Meldung Opting In gemäss Art. 9 Abs. 1 Richtlinie Corporate Governance (Nachhaltigkeitsberichterstattung).
- 3. Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit der Generalversammlung (GV):
 - 3.01 Datum der GV;
 - 3.02 bei Emittenten mit kotierten Namenaktien: Datum der Schliessung des Aktienregisters;
 - 3.03 Einladung zur GV;
 - 3.04 Beschlüsse der GV;
 - 3.05 Beschluss betreffend Opting Out/Opting Up gemäss Art. 125 Abs. 3 und Art. 135 Abs. 1 Finanzmarktinfrastrukturgesetz;
 - 3.06 bei Emittenten mit kotierten Namenaktien und Sitz in der Schweiz: Beschluss betreffend Vinkulierungsbestimmungen gemäss Art. 685d ff. Obligationenrecht.
- 4. Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit der Dividende:
 - 4.01 Dividendenmeldung.
- 5. Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit der Kapitalstruktur:
 - 5.01 Schaffung/Streichung des bedingten oder genehmigten Kapitals;
 - 5.02 Meldung des bedingten Kapitals;
 - 5.03 Eintrag der neu geschaffenen Effekten aus bedingtem Kapital im Handelsregister;
 - 5.04 Kapitalherabsetzung (ordentliche Kapitalherabsetzung; Harmonika oder deklarative Kapitalherabsetzung);
 - 5.05 bei Emittenten ohne Sitz in der Schweiz: Die aktuelle Gesamtzahl der ausgegebenen Beteiligungspapiere (Beteiligungsrechte) und die damit verbundenen Stimmrechte gemäss Art. 115 Abs. 3 Finanzmarktinfrastrukturverordnung.

Art. 10 Regelmeldepflichten für Emittenten mit Anleihen und/oder Wandelrechten

Emittenten mit kotierten Anleihen und/oder Wandelrechten haben folgende Regelmeldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung zu erfüllen (s. Anhang 2):

- 1. Regelmeldepflichten betreffend Informationen zum Emittenten:
 - 1.01 Änderung des Namens des Emittenten (Änderung der Firma);
 - 1.02 Änderung der Adresse des Hauptsitzes/Ort der Verwaltung;
 - 1.03 Revisionsorgan:
 - 1.03 (1) Änderung des Revisionsorgans;
 - 1.03 (2) Bei Emittenten ohne Sitz in der Schweiz: Wegfall der Beaufsichtigung ihres Revisionsorgans durch eine vom Bundesrat anerkannte ausländische Revisionsaufsichtsbehörde (Art. 8 Abs. 2 Revisionsaufsichtsgesetz i.V.m. Art. 10 Revisionsaufsichtsverordnung).

- 1.04 Änderung des Rechnungslegungsstandards;
- 1.05 Weblink zum veröffentlichten Jahresabschluss.
- 2. Regelmeldepflichten betreffend Informationen zu den Effekten - Anleihen:
 - 2.01 Amortisationen;
 - 2.02 Vorzeitige Rückzahlung;
 - 2.03 Aufstockungen/Erhöhungen;
 - 2.04 Anleihen mit variablem Zinssatz: neuer Zinssatz;
 - 2.05 Änderung der Zinsanzahl;
 - 2.06 Sanierung, Umstrukturierung, Tatbestände für Flathandel, Informationspflichten bei notleidenden Anleihen;
 - 2.07 Schuldnerwechsel (Emittentenwechsel/Garantenwechsel);
 - 2.08 Wechsel der Zahlstelle/Ausübungsstelle;
 - 2.09 Einladung zur Obligationärsversammlung;
 - 2.10 Beschlüsse der Obligationärsversammlung;
 - 2.11 Konkurs-, Nachlass- oder andere Insolvenz- und Liquidationsverfahren.
- 3. Regelmeldepflichten betreffend Informationen zu den Effekten – Wandelrechten:
 - 3.01 Ausübung von Wandelrechten;
 - 3.02 Kapitalereignisse im Basiswert:
Anpassung Wandelpreis/Anpassung Wandelbedingungen;
 - 3.03 nicht ausgeübte Wandelrechte nach Ablauf der Wandelfrist.

Art. 11 Regelmeldepflichten für Emittenten mit Derivaten

Emittenten mit kotierten Derivaten haben folgende Regelmeldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung zu erfüllen: (s. Anhang 3):

- 1. Regelmeldepflichten betreffend Informationen zum Emittenten:
 - 1.01 Änderung des Namens des Emittenten (Änderung der Firma);
 - 1.02 Änderung der Adresse des Hauptsitzes/Ort der Verwaltung;
 - 1.03 Verlust der erforderlichen Bewilligung der entsprechenden Aufsichtsbehörde;
 - 1.04 Änderung des Rechnungslegungsstandards;
 - 1.05 Weblink zum veröffentlichten Jahresabschluss.
- 2. Regelmeldepflichten betreffend Informationen zu den Effekten:
 - 2.01 Anpassungen der Bedingungen der Effekten, z.B. in Bezug auf den Ausübungspreis oder das Bezugsverhältnis;
 - 2.02 Aufstockungen bzw. Reduktion der Anzahl Effekten;
 - 2.03 Erreichen von Schwellenwerten, welche den Kurs bzw. die Bewertung des Derivats beeinflussen (z.B. bei Barrier Options);
 - 2.04 Ermittlung während der Laufzeit des Derivats eines für dessen Bewertung bzw. Auszahlung relevanten Preisparameters (z.B. Fixierung eines neuen Couponsatzes bei Derivaten mit Zinszahlung);
 - 2.05 Vorübergehender Unterbruch oder dauerhafte Einstellung der regelmässigen Preisfeststellung im Basiswert (infolge von Sistierung, Dekotierung und dgl. des Basiswerts);
 - 2.06 Umtausch des Basiswerts (z.B. aufgrund von Kapitalereignissen im Basiswert, wie bei Umstrukturierungen o.ä.);
 - 2.07 Vorzeitige Kündigung durch den Emittenten (sofern gemäss Bedingungen vorgesehen);
 - 2.08 Änderungen in Bezug auf den Emittenten des Derivats, welche den Kurs bzw. die Bewertung des Derivats beeinflussen (z.B. Insolvenz, Konkurs o.ä.);
 - 2.09 Schuldnerwechsel (Emittentenwechsel/Gläubigerwechsel);
 - 2.10 Wechsel der Zahl- und Ausübungsstelle.

Art. 12 Regelmeldepflichten für Emittenten mit kollektiven Kapitalanlagen auf vertraglicher Basis

Emittenten mit kollektiven Kapitalanlagen auf vertraglicher Basis haben folgende Regelmeldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung zu erfüllen (s. Anhang 4):

1. Regelmeldepflichten betreffend Informationen zum Emittenten:
 - 1.01 Änderung des Namens der Fondsleitung, des Emittenten, der kollektiven Kapitalanlage oder des Vertreters in der Schweiz gemäss Art. 123 f. Kollektivanlagegesetz (kollektive Kapitalanlage ohne Sitz in der Schweiz);
 - 1.02 Verlegung des Sitzes der Fondsleitung;
 - 1.03 Änderung der Adresse für die Zustellung rechtlich relevanter Dokumente;
 - 1.04 Änderung der Rechnungsadresse;
 - 1.05 Wechsel der Fondsleitung;
 - 1.06 Änderung von Ansprechpersonen:
 - 1.06 (1) Kontaktperson der Fondsleitung (kollektive Kapitalanlage mit Sitz in der Schweiz) oder des Vertreters in der Schweiz gemäss Art. 123 f. Kollektivanlagegesetz (kollektive Kapitalanlage ohne Sitz in der Schweiz);
 - 1.06 (2) Kontaktperson Ad hoc-Publizität, sofern der Emittent die Vorschriften der Richtlinie Ad hoc-Publizität einhalten muss;
 - 1.06 (3) Kontaktperson Regelmeldepflichten gemäss dieser Richtlinie.
 - 1.07 Änderung folgender Weblinks (URL):
 - 1.07 (1) zur allgemeinen Webseite der kollektiven Kapitalanlage;
 - 1.07 (2) zu den Prospekten;
 - 1.07 (3) zum Verzeichnis mit den Finanzabschlüssen;
 Sofern der Emittent die Vorschriften der Richtlinie Ad hoc-Publizität einhalten muss:
 - 1.07 (4) zum Anmeldeformular für den E-Mail-Verteiler (Subscription zum Push-System gemäss Art. 8 Richtlinie Ad hoc-Publizität);
 - 1.07 (5) zum Verzeichnis mit den Ad hoc-Mitteilungen (Pull-System gemäss Art. 9 Richtlinie Ad hoc-Publizität).
2. Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit den Anteilen:
 - 2.01 Aufgehoben;
 - 2.02 Aufgehoben;
 - 2.03 Ausschüttung;
 - 2.04 Änderung der Währung des Basiswerts;
 - 2.05 Aufschub der Rückzahlung gemäss Art. 81 Kollektivanlagegesetz;
 - 2.06 Bei Immobilienfonds: Rücknahme von Anteilen durch den Emittenten.

Art. 13 Regelmeldepflichten für Emittenten mit kollektiven Kapitalanlagen auf gesellschaftsrechtlicher Basis

Emittenten mit kollektiven Kapitalanlagen auf gesellschaftsrechtlicher Basis haben folgende Regelmeldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung zu erfüllen (s. Anhang 5):

1. Regelmeldepflichten betreffend Informationen zum Emittenten:
 - 1.01 Änderung des Namens des Emittenten (Änderung der Firma) oder des Namens der kollektiven Kapitalanlage;
 - 1.02 Änderung der Adresse des Hauptsitzes/Ort der Verwaltung;
 - 1.03 Änderung der Adresse für die Zustellung rechtlich relevanter Dokumente;
 - 1.04 Änderung der Rechnungsadresse;
 - 1.05 Änderung von Ansprechpersonen:
 - 1.05 (1) Verwaltungsratspräsident;

- 1.05 (2) Chief Executive Officer;
- 1.05 (3) Chief Financial Officer;
- 1.05 (4) Head of Investor Relations;
- 1.05 (5) Kontaktperson Ad hoc-Publizität, sofern der Emittent die Vorschriften der Richtlinie Ad hoc-Publizität einhalten muss;
- 1.05 (6) Kontaktperson Regelmeldepflichten gemäss dieser Richtlinie;

Zusätzlich bei Emittenten ohne Sitz in der Schweiz:

- 1.05 (7) Kontaktperson des Vertreters in der Schweiz gemäss Art. 123 f. Kollektivanlagegesetz.

1.06 Änderung folgender Weblinks (URL):

- 1.06 (1) zur allgemeinen Webseite des Emittenten;
- 1.06 (2) zum Unternehmenskalender;
- 1.06 (3) zum Verzeichnis mit den Finanzabschlüssen;

Sofern der Emittent die Vorschriften der Richtlinie Ad hoc-Publizität einhalten muss:

- 1.06 (4) zum Anmeldeformular für den E-Mail-Verteiler (Subscription zum Push-System gemäss Art. 8 Richtlinie Ad hoc-Publizität);
- 1.06 (5) zum Verzeichnis mit den Ad hoc-Mitteilungen (Pull-System gemäss Art. 9 Richtlinie Ad hoc-Publizität).

2. Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit den Anteilen:

- 2.01 Aufgehoben;
- 2.02 Aufgehoben;
- 2.03 Dividendenmeldung;
- 2.04 Änderung der Währung des Basiswerts;
- 2.05 Bei Immobilienfonds: Rücknahme von Anteilen durch den Emittenten.

3. Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit der Generalversammlung (GV):

- 3.01 Datum der GV;
- 3.02 Einladung zur GV;
- 3.03 Beschlüsse der GV.

Art. 14 Regelmeldepflichten für Emittenten mit sekundärkotierten Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren)

Emittenten mit sekundärkotierten Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren) haben folgende Regelmeldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung zu erfüllen (s. Anhang 6):

1. Regelmeldepflichten betreffend Informationen zum Emittenten:

- 1.01 Änderung des Namens des Emittenten (Änderung der Firma);
- 1.02 Änderung der Adresse des Hauptsitzes/Ort der Verwaltung;
- 1.03 Änderung der Adresse für die Zustellung rechtlich relevanter Dokumente;
- 1.04 Änderung des Revisionsorgans;
- 1.05 Änderung von Ansprechpersonen:
 - 1.05 (1) Kontaktperson Ad hoc-Publizität;
 - 1.05 (2) Kontaktperson Regelmeldepflichten gemäss dieser Richtlinie;
 - 1.05 (3) allfällige anerkannte Vertretung in der Schweiz.
- 1.06 Einreichung von Ad hoc-Mitteilungen gemäss Art. 21 Abs. 2 Richtlinie Ausländische Gesellschaften;
- 1.07 Bestätigung der Primärbörse bzgl. Anzahl der kotierten Beteiligungsrechte (Beteiligungspapieren);
- 1.08 Angaben gemäss Formular im Rahmen der jährlichen Datenerhebung gemäss Art. 20 Richtlinie Ausländische Gesellschaften.

2. Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit der Dividende:
 - 2.01 Dividendenmeldung.
3. Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit der Kapitalstruktur:
 - 3.01 Kapitalerhöhung bei den kotierten Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren);
 - 3.02 Splits bei den kotierten Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren; z.B. Aktiensplits);
 - 3.03 Kapitalherabsetzung bei den kotierten Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren).
4. Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des Emittenten:
 - 4.01 Umstrukturierung:
 - 4.01 (1) Fusion;
 - 4.02 (2) Abspaltung (spin-off).

V Kompetenzen

Art. 15 Delegation

Der Ausschuss für Emittentenregulierung delegiert die Kompetenz zur Anpassung der Modalitäten der Erfüllung der in den Anhängen dieser Richtlinie aufgeführten Regelmeldepflichten an SIX Exchange Regulation.

VI Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft.

Art. 17 Revisionen

¹ Die mit Beschluss vom 19. November 2014 erlassene Revision von Anhang 3 Ziff. 2.02, Ziff. 2.03 und Ziff. 2.07 tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

² Anpassung infolge Einführung Finanzmarktinfrastukturgesetz und seiner Verordnungen in Art. 9 und Anhang 1 per 1. April 2016.

³ Anpassung infolge Zusammenführung von SIX Swiss Exchange AG und SIX Structured Products Exchange AG mittels Absorptionsfusion in Art. 2 per 2. Mai 2017.

⁴ Die mit Beschluss vom 1. Dezember 2016 erlassene Revision von Art. 9, 12 und 13, dem Anhang 1 Ziff. 1.07, Ziff. 1.11 (neu) und Ziff. 2.03 (neu), dem Anhang 4 Ziff. 1.06, Ziff. 2.01 (aufgehoben), Ziff. 2.02 (aufgehoben) und Ziff. 2.06 (neu), Anhang 5 Ziff. 1.05, Ziff. 2.01 (aufgehoben), Ziff. 2.02 (aufgehoben), Ziff. 2.05 (neu) sowie Anhang 6 Ziff. 1.05 tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

⁵ Die mit Beschluss vom 20. März 2018 erlassene Revision von Art. 3 tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

⁶ Die mit Beschluss vom 20. März 2018 erlassene Revision von Art. 9 und 10, dem Anhang 1 Ziff. 1.05 (2) (neu) und dem Anhang 2 Ziff. 1.03 (2) (neu) tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

⁷ Die mit Beschluss vom 7. Dezember 2018 erlassene Revision von Art. 14 Abs. 1 Ziff. 1.05 (3) und dem Anhang 6 Ziff. 1.05 (3) tritt am 2. Mai 2019 in Kraft.

Anhang 1 – Beteiligungsrechte

Regelmeldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung – Primärkотиerte oder hauptkотиerte Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere)

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
1	Regelmeldepflichten betreffend Informationen zum Emittenten				
1.01	Änderung des Namens des Emittenten (Änderung der Firma).	Innerhalb von 5 Börsentagen nach Eintrag im Handelsregister; jedoch in jedem Fall spätestens bis 10.00 Uhr am letzten Börsentag vor dem Datum der Börsenumstellung.	<ul style="list-style-type: none"> – Name (Firma) alt/neu; – Web-Adresse alt/neu; – Ticker-Symbol alt/neu; – Valoren-Nr. und ISIN alt/neu; – Datum der Börsenumstellung. Beilagen: <ul style="list-style-type: none"> – Handelsregisterauszug als PDF; – Statuten als PDF. 	Elektronische Meldeplattform Connexor Reporting.	Ja.
1.02	Änderung der Adresse des Hauptsitzes/Ort der Verwaltung.	Innerhalb von 5 Börsentagen nach Eintrag im Handelsregister.	<ul style="list-style-type: none"> – Name (Firma); – Adresse, Postfach; – Tel.-Nr., Fax-Nr.; – E-Mail-Adresse. Beilage: <ul style="list-style-type: none"> Handelsregisterauszug als PDF. 	Elektronische Meldeplattform Connexor Reporting.	-
1.03	Änderung der Adresse für die Zustellung rechtlich relevanter Dokumente.	Unmittelbar nach Vorfall.	<ul style="list-style-type: none"> – Name (Firma); – Adresse, Postfach; – Tel.-Nr., Fax-Nr.; – E-Mail-Adresse; – Korrespondenzsprache. 	Elektronische Meldeplattform Connexor Reporting.	-
1.04	Änderung der Rechnungsadresse.	Unmittelbar nach Vorfall.	<ul style="list-style-type: none"> – Name (Firma); – Adresse, Postfach. 	Elektronische Meldeplattform Connexor Reporting.	-

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
1.05	Revisionsorgans (externe Revisionsstelle): <ul style="list-style-type: none"> – 1.05 (1): Änderung des Revisionsorgans (externe Revisionsstelle) – 1.05 (2): Wegfall der Beaufsichtigung ihres Revisionsorgans durch eine vom Bundesrat anerkannte ausländische Revisionsaufsichtsbehörde (Art. 8 Abs. 2 Revisionsaufsichtsgesetz i.V.m. Art. 10 Revisionsaufsichtsverordnung) 	<ul style="list-style-type: none"> – 1.05 (1): Innerhalb von 5 Börsentagen nach Eintrag im Handelsregister. – 1.05 (2): Unmittelbar nach Vorfall. 	<p>1.05 (1):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Name (Firma); – Sitzstaat; – Registernummer der zuständigen Revisionsaufsichtsbehörde; – Begründung für den Wechsel (inkl. Angabe, ob das Revisionsorgan zurückgetreten ist sowie ob zurzeit des Wechsels Meinungsverschiedenheiten zwischen Emittent und Revisionsorgan bestanden haben). <p>Beilage: Handelsregisterauszug als PDF.</p> <p>1.05 (2):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Name (Firma) ihres ausländischen Revisionsorgans; Name der ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde; Stichtag des Wegfalls/der Wiederaufnahme der Beaufsichtigung des Revisionsorgans durch eine vom Bundesrat anerkannte ausländische Revisionsaufsichtsbehörde. 	Elektronische Meldeplattform Connexor Reporting.	-
1.06	Änderung des Bilanzstichtags (Abschluss des Geschäftsjahres).	Unmittelbar nach Vorfall.	Angabe des alten und neuen Stichtags.	Elektronische Meldeplattform Connexor Reporting.	-

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
1.07	Änderung von Ansprechpersonen: <ul style="list-style-type: none"> – 1.07 (1) Verwaltungsratspräsident; – 1.07 (2) Chief Executive Officer; – 1.07 (3) Chief Financial Officer; – 1.07 (4) Head of Investor Relations; – 1.07 (5) Kontaktperson Ad hoc-Publizität (gemäss Richtlinie Ad hoc-Publizität); – 1.07 (6) Kontaktperson Regelmeldepflichten gemäss dieser Richtlinie. 	Unmittelbar nach Vorfall.	<ul style="list-style-type: none"> – Name, Vorname; – Korrespondenz-Adresse; – Tel.-Nr. direkt, Fax-Nr. direkt; – E-Mail-Adresse direkt; – Team E-Mail-Adresse; – Korrespondenzsprache. <p>Zusätzlich bei den Kontaktpersonen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ad hoc-Publizität und – Regelmeldepflichten: Handy-Nummer. 	Elektronische Meldeplattform Connexor Reporting.	-
1.08	Änderung folgender Weblinks (URL): <ul style="list-style-type: none"> – 1.08 (1) zur allgemeinen Webseite des Emittenten; – 1.08 (2) zum Anmeldeformular für den E-Mail-Verteiler (Subscription zum Push-System gemäss Art. 8 Richtlinie Ad hoc-Publizität); – 1.08 (3) zum Verzeichnis mit den Ad hoc-Mitteilungen (Pull-System gemäss Art. 9 Richtlinie Ad hoc-Publizität); – 1.08 (4) zum Unternehmenskalender; – 1.08 (5) zum Verzeichnis mit den Finanzabschlüssen (Jahres- und Halbjahresberichte). 	Unmittelbar nach Vorfall.	Weblink.	Elektronische Meldeplattform Connexor Reporting.	-
1.09	Änderung der Geschäftstätigkeit (Investment- / Immobiliengesellschaft).	Bei Änderung.	Beschreibung der neuen Tätigkeit: Gesellschaft ist neu Investment- oder Immobiliengesellschaft i.S. des Kotierungsreglements.	Elektronische Meldeplattform Connexor Reporting.	-
1.10	Änderung der Anlagepolitik/des Entschädigungsmodells bei Investment- und Immobiliengesellschaften gemäss Art. 76 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 1 KR.	Spätestens 5 Börsentage nach Beschluss des für die Beschlussfassung zuständigen Gesellschaftsorgans.	Dokument mit der neuen Anlagepolitik/dem neuen Entschädigungsmodell als PDF.	Elektronische Meldeplattform Connexor Reporting.	-

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
1.11	Bei Emittenten mit einem öffentlich bekannt gegebenen Rückkaufprogramm gemäss Art. 123 Finanzmarktverordnung: Meldung, ob ein unabhängiger Effektenhändler oder eine Handelseinheit (bei einem Emittenten der Effektenhändler ist), die mit Informationsbarrieren geschützt ist, mit der Durchführung des Rückkaufprogramms beauftragt wurde (Art. 124 Abs. 2 lit. a und b Finanzmarktverordnung).	Unmittelbar nach Vorfall.	Im Falle der Mandatierung eines unabhängigen Effektenhändlers: Beilage: Auszug aus Vertrag als PDF.	Elektronische Meldeplattform Connexor Reporting.	-
2	Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit der Berichterstattung				
2.01	Einreichung Finanzabschlüsse: – 2.01 (1) Geschäftsbericht; – 2.01 (2) Halbjahresbericht.	Anlässlich der Veröffentlichung des Berichts; spätestens jedoch: – Geschäftsbericht: 4 Monate nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahres (Bilanzstichtag); – Halbjahresbericht: 3 Monate nach dem Abschlussstichtag.	PDF-Dokument.	Elektronische Meldeplattform Connexor Reporting.	-
2.02	Quartalsabschlüsse gemäss Richtlinie betr. Ausnahmen zur Dauer des Bestehens der Emittenten (Richtlinie Track Record (RLTR)).	Anlässlich der Veröffentlichung des Berichts; spätestens jedoch 2 Monate nach dem Abschlussstichtag. Wird anstelle des 2. oder 4. Quartalsabschlusses der Halbjahres- oder der Geschäftsbericht eingereicht, so sind die Einreichungsfristen von Ziff. 2.01 dieses Anhangs für Finanzberichte anwendbar.	Form der Einreichung: – Papierform; – wird anstelle des 2. oder 4. Quartalsabschlusses der Geschäfts- oder Halbjahresbericht eingereicht, so ist dieser als PDF einzureichen.	Die Einreichung hat per Post zu erfolgen. Wird anstelle des 2. oder 4. Quartalsabschlusses der Geschäfts- oder Halbjahresbericht eingereicht, erfolgt die Einreichung über die elektronische Meldeplattform Connexor Reporting.	-
2.03	Meldung Opting In gemäss Art. 9 Abs. 1 Richtlinie Corporate Governance (Nachhaltigkeitsberichterstattung).	Bei Vorfall.	– Angabe des verwendeten international anerkannten Standards; – Periodizität der Berichterstattung; – Weblink.	Elektronische Meldeplattform Connexor Reporting.	-

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
3	Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit der Generalversammlung (GV)				
3.01	Datum der GV.	Sobald festgelegt.	<ul style="list-style-type: none"> - Datum; - Ort der GV; - Beginn der GV. 	Elektronische Meldeplattform Connexor Reporting.	-
3.02	Bei Emittenten mit kotierten Namenaktien: Datum der Schliessung des Aktienregisters.	Sobald festgelegt.	<ul style="list-style-type: none"> - Datum; - Uhrzeit der Schliessung. 	Elektronische Meldeplattform Connexor Reporting.	-
3.03	Einladung zur GV.	Spätestens 20 Kalendertage vor der GV.	Beilage: Traktandenliste als PDF oder Medienmitteilung gleichen Inhalts als PDF.	Elektronische Meldeplattform Connexor Reporting.	-
3.04	Beschlüsse der GV.	Spätestens 1 Börsentag nach der GV.	Beilage: Beschlüsse gemäss Traktandenliste als PDF oder Medienmitteilung gleichen Inhalts als PDF.	Elektronische Meldeplattform Connexor Reporting.	-
3.05	Beschluss betreffend Opting Out/Opting Up gemäss Art. 125 Abs. 3 und Art. 135 Abs. 1 Finanzmarktinfrastukturgesetz.	Innerhalb von 5 Börsentagen nach der GV.	Beschreibung der Statutenbestimmungen gemäss Art. 125 und Art. 135 Finanzmarktinfrastukturgesetz. Beilage: Statuten als PDF.	Elektronische Meldeplattform Connexor Reporting.	-
3.06	Bei Emittenten mit kotierten Namenaktien und Sitz in der Schweiz: Beschluss betreffend Vinkulierungsbestimmungen gemäss Art. 685d ff. Obligationenrecht.	Innerhalb von 5 Börsentagen nach Eintrag im Handelsregister.	Beschreibung der Vinkulierungsbestimmungen Beilage: Statuten als PDF.	Elektronische Meldeplattform Connexor Reporting.	-

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
4	Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit der Dividende				
4.01	Dividendenmeldung.	Sobald festgelegt. Indikative (vorläufige) Meldung: In jedem Fall spätestens 20 Kalendertage vor der GV. Definitive Meldung: Einen Börsentag nach der GV; jedoch in jedem Fall bis spätestens 10.00 Uhr am letzten Börsentag vor dem Datum des Ex-Dividendenhandels.	<ul style="list-style-type: none"> – Datum Ex-Dividendenhandel (Ex-Date); – Datum Auszahlung der Dividende (Pay-Date); – Titelkategorie; – Valoren-Nr., ISIN; – Bruttobetrag pro Beteiligungsrecht (Beteiligungspapier); – Coupon-Nr.; – allfällige weitere Modalitäten. <p>Zusätzlich bei Gratisaktien:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Angabe, ob bestehende eigene Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere) des Emittenten verwendet werden oder neue Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere) im Rahmen einer Kapitalerhöhung geschaffen werden; – ISIN der ausgeschütteten Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere); – Bezugsverhältnis zwischen gehaltenen Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren) und ausgeschütteten Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren). <p>Zusätzlich bei Naturaldividende: Gegenstand der Naturaldividende.</p>	Elektronische Meldeplattform Connexor Reporting.	Ja.

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
5	Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit der Kapitalstruktur				
5.01	Schaffung/Streichung des bedingten oder genehmigten Kapitals.	Innerhalb von 5 Börsentagen nach Eintrag/Streichung im Handelsregister. Bei der Schaffung von bedingtem Kapital: 15 Börsentage nach der GV.	Beilagen: Statuten als PDF; im Falle der genehmigten Kapitalerhöhung: zusätzlich Handelsregisterauszug als PDF.	Elektronische Meldeplattform Connexor Reporting.	-
5.02	Meldung des bedingten Kapitals.	Monatliche Meldung ab dem Zeitpunkt der formellen Kotierung des bedingten Kapitals; jeweils am ersten Börsentag des folgenden Monats. Steht fest, dass während längerer Zeit keine Optionen oder Wandlungsrechte ausgeübt werden, kann der Emittent ein schriftliches Gesuch um Befreiung einreichen. Die maximale Dauer der Befreiung beträgt ein Jahr.	<ul style="list-style-type: none"> - Titulkategorie; - Valoren-Nr., ISIN; - Verwendungszweck (gem. Statuten); - Laufzeit bei Options- oder Wandelanleihen; - Anzahl ausgegebene Titel; - Anzahl ausgeübte Titel; - Verbleibendes bedingtes Kapital. 	Elektronische Meldeplattform Connexor Reporting.	-
5.03	Eintrag der neu geschaffenen Effekten aus bedingtem Kapital im Handelsregister.	Innerhalb von 5 Börsentagen nach Eintrag im Handelsregister.	Beilage: Handelsregisterauszug als PDF.	Elektronische Meldeplattform Connexor Reporting.	-

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
5.04	Kapitalherabsetzung (ordentliche Kapitalherabsetzung; Harmonika oder deklarative Kapitalherabsetzung).	Innerhalb von 5 Börsentagen nach dem Eintrag der Kapitalherabsetzung im Handelsregister, jedoch in jedem Fall spätestens bis 10.00 Uhr am letzten Börsentag vor dem Datum der Börsenumstellung . Zwischen dem Eintrag der Kapitalherabsetzung im Handelsregister und dem Datum der Börsenumstellung dürfen nicht mehr als 10 Börsentage liegen.	<p>Durch Vernichtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Datum der Börsenumstellung; – neue Anzahl ausgegebener Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere). <p>Durch Rückzahlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zahlungsdatum; Ex-Datum; – Titalkategorie; – Valoren-Nr., ISIN; – Bruttobetrag pro Beteiligungsrecht (Beteiligungspapier); – Coupon-Nr.; – neue Anzahl ausgegebener Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere); – alter/neuer Nennwert. <p>Harmonika und deklarative Kapitalherabsetzung: Je nach Ausgestaltung im konkreten Fall variiert der Inhalt der Meldung.</p> <p>Beilagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Handelsregisterauszug als PDF; – Statuten als PDF. 	Elektronische Meldeplattform Connexor Reporting.	Ja.
5.05	Bei Emittenten ohne Sitz in der Schweiz: Die aktuelle Gesamtzahl der ausgegebenen Beteiligungspapiere (Beteiligungsrechte) und die damit verbundenen Stimmrechte gemäss Art. 115 Abs. 3 Finanzmarktinfrastrukturverordnung.	Spätestens 5 Börsentage nach Eintritt der Änderung.	<ul style="list-style-type: none"> – Neue Gesamtzahl der ausgegebenen Beteiligungspapiere (Beteiligungsrechte); – neue Anzahl damit verbundener Stimmrechte; – Datum der Änderung. 	Elektronische Meldeplattform Connexor Reporting.	-

Anhang 2 – Anleihen und Wandelrechte

Regelmeldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung – Anleihen und/oder Wandelrechte

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Art der Veröffentlichung durch SIX Swiss Exchange
1	Regelmeldepflichten betreffend Informationen zum Emittenten				
1.01	Änderung des Namens des Emittenten (Änderung der Firma).	Innerhalb von 5 Börsentagen nach Eintrag im Handelsregister.	<ul style="list-style-type: none"> – Name alt/neu; Web-Adresse alt/neu; – Ticker-Symbol alt/neu; Valoren-Nr./ISIN; – Kopie Handelsregisterauszug und Statuten. 	Offizielle Mitteilung per E-Mail an zulassung@six-group.com .	Webseite und Versand an interessierte Personen.
1.02	Änderung der Adresse des Hauptsitzes/Ort der Verwaltung.	Innerhalb von 5 Börsentagen nach Eintrag im Handelsregister.	<ul style="list-style-type: none"> – Name; Adresse; Postfach; Tel.-Nr.; Fax.; – Kopie Handelsregisterauszug 	Offizielle Mitteilung per E-Mail an zulassung@six-group.com .	Webseite und Versand an interessierte Personen.
1.03	Revisionsorgan: <ul style="list-style-type: none"> – 1.03 (1): Änderung des Revisionsorgans. – 1.03 (2): Wegfall/Aufnahme oder Wiederaufnahme der Beaufsichtigung des Revisionsorgans durch eine vom Bundesrat anerkannte ausländische Revisionsaufsichtsbehörde (Art. 8 Abs. 2 Revisionsaufsichtsgesetz i.V.m. Art. 10 Revisionsaufsichtsverordnung). 	<ul style="list-style-type: none"> – 1.03 (1): Innerhalb von 5 Börsentagen nach Eintrag im Handelsregister. – 1.03 (2): Unmittelbar nach Vorfall. 	1.03 (1): <ul style="list-style-type: none"> – Name (Firma); Domizilstaat; Registernummer der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde; – Begründung, weshalb der Emittent das Revisionsorgan gewechselt hat (inkl. Angaben, ob der Rücktritt durch das Revisionsorgan erfolgt ist). 1.03 (2): <ul style="list-style-type: none"> – Name (Firma) des ausländischen Revisionsorgans; Name der ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde; Stichtag des Wegfalls/der Wiederaufnahme der Beaufsichtigung des Revisionsorgans durch eine vom Bundesrat anerkannte ausländische Revisionsaufsichtsbehörde. – Valoren-Nr./ISIN der kotierten Anleihen des Emittenten. 	Offizielle Mitteilung per E-Mail an zulassung@six-group.com .	Webseite und Versand an interessierte Personen.

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Art der Veröffentlichung durch SIX Swiss Exchange
1.04	Änderung des Rechnungslegungsstandards.	Innerhalb von 5 Börsentagen nach Publikation des Geschäftsberichts.	– In Übereinstimmung mit Art. 6 und 7 Richtlinie Rechnungslegung.	Offizielle Mitteilung per E-Mail an zulassung@six-group.com .	Webseite und Versand an interessierte Personen.
1.05	Weblink zum veröffentlichten Jahresabschluss.	Bei Publikation, spätestens innert der Frist gem. Art. 21 und 10 Richtlinie Rechnungslegung.	Link zu den veröffentlichten Jahresabschlüssen gem. Art. 13 Richtlinie Rechnungslegung.	Per E-Mail an kotierung@six-group.com .	SIX Exchange Regulation kann den Link auf ihrer Webseite publizieren.
2	Regelmeldepflichten betreffend Informationen zu den Effekten - Anleihen				
2.01	Amortisationen.	Unmittelbar nach Vernichtung der Titel.	– Valoren-Nr./ISIN; – Fälligkeitsdatum; – Betrag.	Offizielle Mitteilung per E-Mail an zulassung@six-group.com .	– Webseite und Versand an interessierte Personen; – Publikation gemäss Bedingungen.
2.02	Vorzeitige Rückzahlung.	Gemäss Anleihebedingungen.	– Valoren-Nr./ISIN; – Datum; – Art der Rückzahlung; – Betrag; – Preis/Währung; – Bezugnahme auf Ziffer in Anleihebedingungen.	Offizielle Mitteilung per E-Mail an zulassung@six-group.com .	– Webseite und Versand an interessierte Personen; – Publikation gemäss Bedingungen.
2.03	Aufstockungen/Erhöhungen.	Gemäss Anleihebedingungen.	– Valoren-Nr./ISIN; – Datum; – Betrag; – Preis/Währung; – Bezugnahme auf Ziffer in Anleihebedingungen.	Offizielle Mitteilung per E-Mail an zulassung@six-group.com .	– Webseite und Versand an interessierte Personen; – Publikation gemäss Bedingungen.
2.04	Anleihen mit variablem Zinssatz: neuer Zinssatz.	Meldung bis spätestens 16.00 Uhr 2 Börsentage vor Zinswirksamkeit.	– Valoren-Nr./ISIN; – Neuer Zinssatz; – Zinslaufzeit.	Offizielle Mitteilung per E-Mail an zulassung@six-group.com .	– Webseite und Versand an interessierte Personen; – Publikation gemäss Bedingungen.

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Art der Veröffentlichung durch SIX Swiss Exchange
2.05	Änderung der Zinsusanz.	Gemäss Anleiensbedingungen.	<ul style="list-style-type: none"> – Valoren-Nr./ISIN; – Zinsusanz alt/neu; gültig ab. 	Offizielle Mitteilung per E-Mail an zulassung@six-group.com .	<ul style="list-style-type: none"> – Webseite und Versand an interessierte Personen; – Publikation gemäss Bedingungen.
2.06	Sanierung, Umstrukturierung, Tatbestände für Flathandel, Informationspflichten bei notleidenden Anleihen.	Unmittelbar bei Eintritt des Ereignisses.	<ul style="list-style-type: none"> – Valoren-Nr./ISIN; – Pressecommuniqués; – Sämtliche Unterlagen zuhanden der Anleiensgläubiger. 	Offizielle Mitteilung per E-Mail an zulassung@six-group.com .	<ul style="list-style-type: none"> – Webseite und Versand an interessierte Personen; – Publikation gemäss Bedingungen.
2.07	Schuldnerwechsel (Emittentenwechsel/Garantenwechsel)	Spätestens am Tag vor Eintritt der Rechtswirksamkeit des Schuldnerwechsels.	<ul style="list-style-type: none"> – Valoren-Nr./ISIN; – Datum; – Art der Rückzahlung; – Betrag; – Preis/Währung; – Bezugnahme auf Ziffer in Anleiensbedingungen. 	Offizielle Mitteilung per E-Mail an zulassung@six-group.com .	<ul style="list-style-type: none"> – Webseite und Versand an interessierte Personen; – Publikation gemäss Bedingungen.
2.08	Wechsel der Zahlstelle/Ausübungsstelle.	Spätestens am Tag vor Eintritt der Rechtswirksamkeit des Wechsels.	<ul style="list-style-type: none"> – Valoren-Nr./ISIN; – Angaben über die bisherige sowie die neue Zahl- bzw. Ausübungsstelle. 	Offizielle Mitteilung per E-Mail an zulassung@six-group.com .	<ul style="list-style-type: none"> – Webseite und Versand an interessierte Personen; – Publikation gemäss Bedingungen.
2.09	Einladung zur Obligationärsversammlung.	Bei Versand an Anleiensgläubiger.	<ul style="list-style-type: none"> – Valoren-Nr./ISIN; – Neuer Zinssatz; – Zinslaufzeit; – Bezugnahme auf Ziffer in Anleiensbedingungen. 	Offizielle Mitteilung per E-Mail an zulassung@six-group.com .	<ul style="list-style-type: none"> – Webseite und Versand an interessierte Personen; – Publikation gemäss Bedingungen.
2.10	Beschlüsse der Obligationärsversammlung.	Unmittelbar nach Rechtskraft.	<ul style="list-style-type: none"> – Valoren-Nr./ISIN; – Wiedergabe der Beschlüsse der Obligationärsversammlung; – Angabe der geänderten Anleiensbedingungen inkl. Gültigkeitsdatum. 	Offizielle Mitteilung per E-Mail an zulassung@six-group.com .	<ul style="list-style-type: none"> – Webseite und Versand an interessierte Personen; – Publikation gemäss Bedingungen.

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Art der Veröffentlichung durch SIX Swiss Exchange
2.11	Konkurs-, Nachlass- oder andere Insolvenz- und Liquidationsverfahren.	1) Bei Antrag des Schuldners; oder 2) Bei Eintritt des Ereignisses.	<ul style="list-style-type: none"> – Antrag des Schuldners (1); – Sämtliche Unterlagen (inkl. aller im Rahmen von Konkurs-, Nachlass- oder anderen Insolvenz- und Liquidationsverfahren gefällten Entscheide), welche den Gläubigern bzw. Anleihergläubigern zugestellt werden (1 und 2). 	Offizielle Mitteilung per E-Mail an zulassung@six-group.com .	<ul style="list-style-type: none"> – Webseite und Versand an interessierte Personen; – Publikation gemäss Bedingungen.
3	Regelmeldepflichten betreffend Informationen zu den Effekten - Wandelrechte				
3.01	Ausübung von Wandelrechten.	Monatlich.	<ul style="list-style-type: none"> – Nach Effekten getrennt (inkl. Valoren-Nr./ISIN); – Anzahl ausgeübter Rechte. 	Per E-Mail an kotierung@six-group.com .	-
3.02	Kapitalereignisse im Basiswert: Anpassung Wandelpreis/Anpassung Wandelbedingungen	Unmittelbar bei Eintritt des Ereignisses.	<ul style="list-style-type: none"> – Valoren-Nr./ISIN; – Valoren-Nr./ISIN des Basiswerts; – Wandelbedingungen alt/neu (Wandelpreis, Bezugsverhältnis etc.). 	Offizielle Mitteilung per E-Mail an zulassung@six-group.com .	<ul style="list-style-type: none"> – Webseite und Versand an interessierte Personen; – Publikation gemäss Bedingungen.
3.03	Nicht ausgeübte Wandelrechte nach Ablauf der Wandelfrist.	Unmittelbar nach Ablauf der Frist.	<ul style="list-style-type: none"> – Valoren-Nr./ISIN; – Anzahl Titel; – Hinweis über den Verwendungszweck des verbleibenden bedingten Kapitals. 	Per E-Mail an kotierung@six-group.com .	-

Anhang 3 – Derivate

Regelmeldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung – Derivate

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Art der Veröffentlichung durch SIX Swiss Exchange
1	Regelmeldepflichten betreffend Informationen zum Emittenten				
1.01	Änderung des Namens des Emittenten (Änderung der Firma).	Innerhalb von 5 Börsentagen nach Eintrag im Handelsregister.	<ul style="list-style-type: none"> – Name alt/neu; Web-Adresse alt/neu; – Ticker-Symbol alt/neu; Valoren-Nr./ISIN; – Kopie Handelsregisterauszug und Statuten. 	Offizielle Mitteilung per E-Mail an zulassung@six-group.com .	Webseite und Versand an interessierte Personen.
1.02	Änderung der Adresse des Hauptsitzes/Ort der Verwaltung.	Innerhalb von 5 Börsentagen nach Eintragung im Handelsregister.	<ul style="list-style-type: none"> – Name; Adresse; Postfach; Tel. Nr.; Fax Nr.; – Kopie Handelsregisterauszug. 	Offizielle Mitteilung per E-Mail an zulassung@six-group.com .	Webseite und Versand an interessierte Personen.
1.03	Verlust der erforderlichen Bewilligung der entsprechenden Aufsichtsbehörde.	Unmittelbar nach Mitteilung des Entscheids der Aufsichtsbehörde.	Kopien des Entscheids der Aufsichtsbehörde.	Per E-Mail an kotierung@six-group.com .	
1.04	Änderung des Rechnungslegungsstandards.	Innerhalb von 5 Börsentagen nach Publikation des Geschäftsberichts.	In Übereinstimmung mit Art. 7 Richtlinie Rechnungslegung.	Offizielle Mitteilung per E-Mail an zulassung@six-group.com .	Webseite und Versand an interessierte Personen.
1.05	Weblink zum veröffentlichten Jahresabschluss.	Bei Publikation, spätestens innert Frist gem. Art. 21 und 10 Richtlinie Rechnungslegung.	Link zu den veröffentlichten Jahresabschlüssen gem. Art. 13 Richtlinie Rechnungslegung.	Per E-Mail an kotierung@six-group.com .	SIX Exchange Regulation kann den Link auf ihrer Webseite publizieren.
2	Regelmeldepflichten betreffend Informationen zu den Effekten¹				
2.01	Anpassungen der Bedingungen der Effekten, z.B. in Bezug auf den Ausübungspreis oder das Bezugsverhältnis.	Unmittelbar bei Eintritt des Ereignisses.	<ul style="list-style-type: none"> – Valoren-Nr./ISIN; – Valoren-Nr./ISIN des Basiswerts; – Bedingungen alt/neu (Ausübungspreis, Bezugsverhältnis etc.). 	<ul style="list-style-type: none"> – Offizielle Mitteilung per E-Mail an zulassung@six-group.com oder – Connexor Events. 	<ul style="list-style-type: none"> – Webseite und Versand an interessierte Personen; – Publikation gemäss Bedingungen.

¹ Darunter fallen sämtliche an der SIX Swiss Exchange kotierbaren Derivate.

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Art der Veröffentlichung durch SIX Swiss Exchange
2.02	Aufstockung bzw. Reduktion der Anzahl Effekten.	Unmittelbar bei Eintritt des Ereignisses.	<ul style="list-style-type: none"> – Valoren-Nr./ISIN; – Anzahl Effekten alt/neu; 	Connexor Events.	<ul style="list-style-type: none"> – Webseite und Versand an interessierte Personen; – Publikation gemäss Bedingungen.
2.03	Erreichen von Schwellenwerten, welche den Kurs bzw. die Bewertung des Derivats beeinflussen (z.B. bei Barrier Options).	Unmittelbar bei Erreichen des Schwellenwerts.	<ul style="list-style-type: none"> – Valoren-Nr./ISIN; – Valoren-Nr./ISIN des Basiswerts; 	<ul style="list-style-type: none"> – Telefonisch gemäss Art. 6 Richtlinie Forderungsrechte mit besonderer Struktur (nach Rücksprache mit SER kann auf die telefonische Meldung verzichtet werden); – Connexor Events. 	<ul style="list-style-type: none"> – Webseite und Versand an interessierte Personen; – Publikation gemäss Bedingungen.
2.04	Ermittlung während der Laufzeit des Derivats eines für dessen Bewertung bzw. Auszahlung relevanten Preisparameters (z.B. Fixierung eines neuen Couponsatzes bei Derivaten mit Zinszahlung).	Unmittelbar nach Ermittlung des neuen Preisparameters.	<ul style="list-style-type: none"> – Valoren-Nr./ISIN; – Valoren-Nr./ISIN des Basiswerts; – Bedingungen alt/neu. 	<ul style="list-style-type: none"> – Offizielle Mitteilung per E-Mail an zulassung@six-group.com oder – Connexor Events. 	<ul style="list-style-type: none"> – Webseite und Versand an interessierte Personen; – Publikation gemäss Bedingungen.
2.05	Vorübergehender Unterbruch oder dauerhafte Einstellung der regelmässigen Preisfeststellung im Basiswert (infolge von Sistierungen, Dekotierungen u. dgl. des Basiswerts).	Unmittelbar bei Eintritt des Ereignisses.	<ul style="list-style-type: none"> – Valoren-Nr./ISIN; – Valoren-Nr./ISIN des Basiswerts; – Bedingungen alt/neu. 	Offizielle Mitteilung per E-Mail an zulassung@six-group.com .	<ul style="list-style-type: none"> – Webseite und Versand an interessierte Personen; – Publikation gemäss Bedingungen.
2.06	Umtausch des Basiswerts (z.B. aufgrund von Kapitalereignissen im Basiswert wie bei Umstrukturierungen o.ä.).	Unmittelbar bei Eintritt des Ereignisses.	<ul style="list-style-type: none"> – Valoren-Nr./ISIN; – Valoren-Nr./ISIN des Basiswerts; – Bedingungen alt/neu; – Bezugnahme auf Ziffer in Derivatbedingungen. 	Offizielle Mitteilung per E-Mail an zulassung@six-group.com .	<ul style="list-style-type: none"> – Webseite und Versand an interessierte Personen; – Publikation gemäss Bedingungen.
2.07	Vorzeitige Kündigung durch den Emittenten (sofern gem. Bedingungen vorgesehen).	Gemäss Bedingungen.	Valoren-Nr./ISIN;	Connexor Events.	<ul style="list-style-type: none"> – Webseite und Versand an interessierte Personen; – Publikation gemäss Bedingungen.

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Art der Veröffentlichung durch SIX Swiss Exchange
2.08	Änderungen in Bezug auf den Emittenten des Derivats, welche den Kurs bzw. die Bewertung des Derivats beeinflussen (z.B. Insolvenz, Konkurs o.ä.).	Unmittelbar bei Eintritt des Ereignisses.	<ul style="list-style-type: none"> – Valoren-Nr./ISIN; – Valoren-Nr./ISIN des Basiswerts; – Beschreibung des Ereignisses; – Datum; – Auswirkungen. 	Offizielle Mitteilung per E-Mail an zulassung@six-group.com .	<ul style="list-style-type: none"> – Webseite und Versand an interessierte Personen; – Publikation gemäss Bedingungen.
2.09	Schuldnerwechsel (Emittentenwechsel/ Gläubigerwechsel).	Fünf Tage vor Eintritt der Rechtswirksamkeit des Schuldnerwechsels.	<ul style="list-style-type: none"> – Valoren-Nr./ISIN; – Angaben über den neuen Schuldner (unter Beilage eines Geschäftsberichts); – Angaben über den Weiterbestand des Sicherungsversprechens, sofern vorhanden; – Bezugnahme auf Ziffer in Derivatbedingungen. 	Offizielle Mitteilung per E-Mail an zulassung@six-group.com .	<ul style="list-style-type: none"> – Webseite und Versand an interessierte Personen; – Publikation gemäss Bedingungen.
2.10	Wechsel der Zahl- und Ausübungsstelle.	Spätestens am Tag vor Eintritt der Rechtswirksamkeit des Wechsels.	<ul style="list-style-type: none"> – Valoren-Nr./ISIN; – Angaben über die bisherige sowie die neue Zahl- bzw. Ausübungsstelle. 	Offizielle Mitteilung per E-Mail an zulassung@six-group.com .	<ul style="list-style-type: none"> – Webseite und Versand an interessierte Personen; – Publikation gemäss Bedingungen.

Anhang 4 – Anlagefonds

Regelmeldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung – Kollektive Kapitalanlagen auf vertraglicher Basis

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
1	Regelmeldepflichten betreffend Informationen zum Emittenten				
1.01	Änderung des Namens der Fondsleitung, des Emittenten, der kollektiven Kapitalanlage oder des Vertreters in der Schweiz gemäss Art. 123 f. Kollektivanlagegesetz (kollektive Kapitalanlage ohne Sitz in der Schweiz).	<p>Bei einer Namensänderung der Fondsleitung oder der kollektiven Kapitalanlage: Innerhalb von 5 Börsentagen nach Veröffentlichung des Entscheids der FINMA gemäss Art. 27 Abs. 4 Kollektivanlagegesetz.</p> <p>Bei einer Namensänderung des Emittenten oder des Vertreters in der Schweiz: Innerhalb von 5 Börsentagen nach dem Entscheid des für die Namensänderung zuständigen Organs.</p> <p>Bei einer Änderung des Namens des Emittenten oder der kollektiven Kapitalanlage muss die Meldung in jedem Fall spätestens bis 10.00 Uhr am letzten Börsentag vor dem Datum der Börsenumstellung bei SIX Exchange Regulation eintreffen.</p>	<p>Bei einer Namensänderung der Fondsleitung oder des Vertreters in der Schweiz:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Datum der Änderung; – Name alt/neu. <p>Bei einer Namensänderung des Emittenten oder der kollektiven Kapitalanlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Datum der Börsenumstellung; – Name alt/neu; – gegebenenfalls Valorenummer und ISIN alt/neu. <p>Beilagen: Bei einer Namensänderung der Fondsleitung oder der kollektiven Kapitalanlage: Entscheid der Aufsichtsbehörde als PDF.</p> <p>Bei einer Namensänderung des Emittenten oder des Vertreters in der Schweiz: Entscheid als PDF.</p>	<p>Online-Formular: «Offizielle Mitteilung Namensänderung»; Per E-Mail: meldepflichten@six-group.com.</p>	Ja, bei einer Änderung des Namens des Emittenten oder der kollektiven Kapitalanlage.
1.02	Verlegung des Sitzes der Fondsleitung.	Innerhalb von 5 Börsentagen nach Veröffentlichung des Entscheids der Aufsichtsbehörde gemäss Art. 27 Abs. 4 Kollektivanlagegesetz.	<ul style="list-style-type: none"> – Datum – Adresse, Postfach; – Tel.-Nr., Fax-Nr.; – E-Mail-Adresse der Fondsleitung. <p>Beilage: Entscheid der Aufsichtsbehörde als PDF.</p>	<p>Online-Formular: «Hauptsitz-Adressänderung».</p>	-

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
1.03	Änderung der Adresse für die Zustellung rechtlich relevanter Dokumente.	Unmittelbar nach Vorfall.	<ul style="list-style-type: none"> – Name (Firma), – Adresse, Postfach; – Tel.-Nr., Fax-Nr.; – E-Mail-Adresse; – Korrespondenzsprache. 	Online-Formular: «Hauptsitz-Adressänderung» .	-
1.04	Änderung der Rechnungsadresse.	Unmittelbar nach Vorfall.	<ul style="list-style-type: none"> – Name (Firma); – Adresse, Postfach. 	Online-Formular: «Hauptsitz-Adressänderung» .	-
1.05	Wechsel der Fondsleitung.	Innerhalb von 5 Börsentagen nach Veröffentlichung des Entscheids der Aufsichtsbehörde gemäss Art. 27 Abs. 4 Kollektivanlagegesetz.	<ul style="list-style-type: none"> – Datum; – Name der bisherigen Fondsleitung. <p>Betreffend neue Fondsleitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Name; – Adresse, Postfach; – Tel.-Nr., Fax-Nr.; – E-Mail-Adresse. <p>Beilage: Entscheid der Aufsichtsbehörde als PDF.</p>	Per E-Mail: meldepflichten@six-group.com .	Ja.
1.06	Änderung von Ansprechpersonen: <ul style="list-style-type: none"> – 1.06 (1) Kontaktperson der Fondsleitung (kollektive Kapitalanlage mit Sitz in der Schweiz) oder des Vertreters in der Schweiz gemäss Art. 123 f. Kollektivanlagegesetz (kollektive Kapitalanlage ohne Sitz in der Schweiz); – 1.06 (2) Kontaktperson Ad hoc-Publizität, sofern der Emittent die Vorschriften der Richtlinie Ad hoc-Publizität einhalten muss; – 1.06 (3) Kontaktperson Regelmeldepflichten gemäss dieser Richtlinie. 	Unmittelbar nach Vorfall.	<ul style="list-style-type: none"> – Name, Vorname; – Korrespondenz-Adresse; – Tel.-Nr. direkt, Fax-Nr. direkt; – E-Mail-Adresse direkt; – Team E-Mail-Adresse; – Korrespondenzsprache. <p>Zusätzlich bei den Kontaktpersonen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ad hoc-Publizität und – Regelmeldepflichten: Handy-Nummer. 	Online-Formular: «Ansprechpersonen» .	-

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
1.07	<p>Änderung folgender Weblinks (URL):</p> <ul style="list-style-type: none"> – 1.07 (1) zur allgemeinen Webseite der kollektiven Kapitalanlage; – 1.07 (2) zu den Prospekten; – 1.07 (3) zum Verzeichnis mit den Finanzabschlüssen; <p>Sofern der Emittent die Vorschriften der Richtlinie Ad hoc-Publizität einhalten muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 1.07 (4) zum Anmeldeformular für den E-Mail-Verteiler (Subscription zum Push-System gemäss Art. 8 Richtlinie Ad hoc-Publizität). – 1.07 (5) zum Verzeichnis mit den Ad hoc-Mitteilungen (Pull-System gemäss Art. 9 Richtlinie Ad hoc-Publizität). 	Unmittelbar nach Vorfall.	Weblink.	Per E-Mail: meldepflichten@six-group.com .	-
2	Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit den Anteilen				
2.01	Aufgehoben.				
2.02	Aufgehoben.				

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
2.03	Ausschüttung.	Sobald festgelegt. Die Meldung muss jedoch in jedem Fall spätestens bis 10.00 Uhr am letzten Börsentag vor dem Ex-Datum bei SIX Exchange Regulation eintreffen.	<ul style="list-style-type: none"> – Ex-Datum (Ex-Date); – Datum der Auszahlung (Pay-Date); – Valoren-Nr. und ISIN alt/neu; – Betrag pro Anteil (brutto/netto); – Coupon-Nr. (sofern vorhanden); – Kontaktperson; – allfällige weitere Modalitäten. <p>Sollen anstelle von Geld Fondsanteile ausgeschüttet werden, sind zusätzlich folgende Angaben zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – ISIN der ausgeschütteten Effekten; – Bezugsverhältnis zwischen gehaltenen Fondsanteilen und ausgeschütteten Fondsanteilen. <p>Zusätzlich bei Naturaldividende: Gegenstand der Ausschüttung in Natura.</p>	Online-Formular: « Offizielle Mitteilung: Dividenden » oder entsprechende Excel-Datei per E-Mail: meldepflichten@six-group.com .	Ja.
2.04	Änderung der Währung des Basiswerts.	Sobald festgelegt. Die Meldung muss jedoch in jedem Fall spätestens bis 10.00 Uhr am letzten Börsentag vor dem Datum der Börsenumstellung bei SIX Exchange Regulation eingehen.	<ul style="list-style-type: none"> – Datum Börsenumstellung; – Basiswährung alt/neu. 	Online-Formular: « Offizielle Mitteilung Änderung Basiswert ».	Ja.
2.05	Aufschub der Rückzahlung gemäss Art. 81 Kollektivanlagegesetz.	Vorliegen von Beschluss oder Entscheid.	Beilage: Beschluss der Fondsleitung oder Entscheid der Aufsichtsbehörde als PDF.	Per E-Mail: meldepflichten@six-group.com .	Ja.

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
2.06	Bei Immobilienfonds: Rücknahme von Anteilen durch den Emittenten.	Spätestens bis 10.00 Uhr am letzten Börsen- tag vor dem Datum des Stichtags.	<ul style="list-style-type: none"> - Name des Fonds; - Ticker-Symbol; - Valoren-Nr., ISIN; - Anzahl der zurückgegebenen Anteile; - Stichtag; - Grund der Rücknahme. 	Online-Formular: « Offizielle Mitteilung Rücknahme Anteile ».	Ja.

Anhang 5 – Übrige kollektive Kapitalanlagen

Regelmeldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung – Kollektive Kapitalanlagen auf gesellschaftsrechtlicher Basis

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
1	Regelmeldepflichten betreffend Informationen zum Emittenten				
1.01	Änderung des Namens des Emittenten (Änderung der Firma) oder des Namens der kollektiven Kapitalanlage.	Bei einer Namensänderung des Emittenten oder der kollektiven Kapitalanlage : Innerhalb von 5 Börsentagen nach Veröffentlichung des Entscheids der FINMA gemäss Art. 27 Abs. 4 Kollektivanlagegesetz. Die Meldung muss jedoch in jedem Fall spätestens bis 10.00 Uhr am letzten Börsentag vor dem Datum der Börsenumstellung bei SIX Exchange Regulation eintreffen.	<ul style="list-style-type: none"> – Name (Firma) alt/neu; – Web-Adresse alt/neu; – Ticker-Symbol alt/neu; – Valoren-Nr. und ISIN alt/neu; – Datum der Börsenumstellung. <p>Beilagen:</p> <p>Bei einer Änderung des Namens des Emittenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Statuten als PDF; – Handelsregisterauszug als PDF. <p>Bei einer Namensänderung der kollektiven Kapitalanlage: Entscheid der Aufsichtsbehörde als PDF.</p>	Online-Formular: « Offizielle Mitteilung Namensänderung ».	Ja.
1.02	Änderung der Adresse des Hauptsitzes/Ort der Verwaltung.	Innerhalb von 5 Börsentagen nach Eintrag im Handelregister.	<ul style="list-style-type: none"> – Name (Firma); – Adresse, Postfach; – Tel.-Nr., Fax-Nr. <p>Beilage:</p> <p>Handelsregisterauszug als PDF.</p>	Online-Formular: « Hauptsitz-Adressänderung ».	-

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
1.03	Änderung der Adresse für die Zustellung rechtlich relevanter Dokumente.	Unmittelbar nach Vorfall.	<ul style="list-style-type: none"> – Name (Firma); – Adresse, Postfach; – Tel.-Nr., Fax-Nr.; – E-Mail-Adresse; – Korrespondenzsprache. 	Online-Formular: « Hauptsitz-Adressänderung ».	-
1.04	Änderung der Rechnungsadresse.	Unmittelbar nach Vorfall.	<ul style="list-style-type: none"> – Name (Firma); – Adresse, Postfach. 	Online-Formular: « Hauptsitz-Adressänderung ».	-
1.05	<p>Änderungen von Ansprechpersonen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 1.05 (1): Verwaltungsratspräsident; – 1.05 (2): Chief Executive Officer; – 1.05 (3): Chief Financial Officer; – 1.05 (4) Head of Investor Relations; – 1.05 (5) Kontaktperson Ad hoc-Publizität, sofern der Emittent die Vorschriften der Richtlinie Ad hoc-Publizität einhalten muss; – 1.05 (6) Kontaktperson Regelmeldepflichten gemäss dieser Richtlinie; <p>Zusätzlich bei Emittenten ohne Sitz in der Schweiz:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 1.05 (7) Kontaktperson des Vertreters in der Schweiz gemäss Art. 123 f. Kollektivanlagegesetz. 	Unmittelbar nach Vorfall.	<ul style="list-style-type: none"> – Name, Vorname; – Korrespondenz-Adresse; – Tel.-Nr. direkt, Fax-Nr. direkt; – E-Mail-Adresse direkt; – Team E-Mail-Adresse; – Korrespondenzsprache. <p>Zusätzlich bei den Kontaktpersonen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ad hoc-Publizität und – Regelmeldepflichten: Handy-Nummer. 	Online-Formular: « Ansprechpersonen ».	-

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
1.06	<p>Änderung folgender Weblinks (URL):</p> <ul style="list-style-type: none"> – 1.06 (1) zur allgemeinen Webseite des Emittenten; – 1.06 (2) zum Unternehmenskalender; – 1.06 (3) zum Verzeichnis mit den Finanzabschlüssen. <p>Sofern der Emittent die Vorschriften der Richtlinie Ad hoc-Publizität einhalten muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 1.06 (4) zum Anmeldeformular für den E-Mail-Verteiler (Subscription zum Push-System gemäss Art. 8 Richtlinie Ad hoc-Publizität); – 1.06 (5) zum Verzeichnis mit den Ad hoc-Mitteilungen (Pull-System gemäss Art. 9 Richtlinie Ad hoc-Publizität). 	Unmittelbar nach Vorfall.	Weblink.	Per E-Mail: meldepflichten@six-group.com .	-
2	Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit den Anteilen				
2.01	Aufgehoben.				
2.02	Aufgehoben.				

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
2.03	Dividendenmeldung.	Sobald festgelegt. Die Meldung muss jedoch in jedem Fall spätestens bis 10.00 Uhr am letzten Börsentag vor dem Datum des Ex-Dividendenhandels bei SIX Exchange Regulation eintreffen.	<ul style="list-style-type: none"> – Datum Ex-Dividendenhandel (Ex-Date); – Datum Auszahlung der Dividende (Pay-Date); – Titalkategorie; – Valoren-Nr. und ISIN; – Bruttobetrag pro Aktie; – Coupon-Nr.; – allfällige weitere Modalitäten. <p>Zusätzlich bei Gratisaktien:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Angabe, ob bestehende eigene Aktien des Emittenten verwendet werden oder neue Aktien im Rahmen einer Kapitalerhöhung geschaffen werden; – ISIN der ausgeschütteten Aktien; – Bezugsverhältnis zwischen gehaltenen Aktien und ausgeschütteten Aktien. <p>Zusätzlich bei Naturaldividende: Gegenstand der Naturaldividende.</p>	Online-Formular: « Offizielle Mitteilung: Dividenden » oder entsprechende Excel-Datei per E-Mail: meldepflichten@six-group.com .	Ja.
2.04	Änderung der Währung des Basiswerts.	Sobald festgelegt. Die Meldung muss jedoch in jedem Fall spätestens bis 10.00 Uhr am letzten Börsentag vor dem Datum der Börsenumstellung bei SIX Exchange Regulation eingehen.	<ul style="list-style-type: none"> – Datum Börsenumstellung; – Basiswährung alt/neu. 	Online-Formular: « Offizielle Mitteilung Änderung Basiswert ».	Ja.

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
2.05	Bei Immobilienfonds: Rücknahme von Anteilen durch den Emittenten.	Spätestens bis 10.00 Uhr am letzten Börsen- tag vor dem Datum des Stichtags.	<ul style="list-style-type: none"> - Name des Fonds; - Ticker-Symbol; - Valoren-Nr., ISIN; - Anzahl der zurückgegebenen Anteile; - Stichtag; - Grund der Rücknahme. 	Online-Formular: «Offizielle Mitteilung Rücknahme An- teile».	Ja.
3	Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit der Generalversammlung (GV)				
3.01	Datum der GV.	Sobald festgelegt.	Datum.	Per E-Mail: meldepflichten@six-group.com .	-
3.02	Einladung zur GV.	Spätestens 20 Kalendertage vor der GV.	Beilage: Traktandenliste als PDF oder Medienmittei- lung gleichen Inhalts als PDF.	Per E-Mail: meldepflichten@six-group.com .	-
3.03	Beschlüsse der GV.	Spätestens 1 Börsentag nach der GV.	Beilage: Beschlüsse gemäss Traktandenliste als PDF oder Medienmitteilung gleichen Inhalts als PDF.	Per E-Mail: meldepflichten@six-group.com .	-

Anhang 6 – Sekundärkотиerte Beteiligungsrechte

Regelmeldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kотierung – Sekundärkотиerte Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere)

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
1	Regelmeldepflichten betreffend Informationen zum Emittenten:				
1.01	Änderung des Namens des Emittenten (Änderung der Firma).	Die Meldung muss spätestens bis 10.00 Uhr am letzten Börsentag vor dem Datum der Börsenumstellung bei SIX Exchange Regulation eintreffen.	<ul style="list-style-type: none"> – Name (Firma) alt/neu; – Ticker-Symbol alt/neu; – Valoren-Nr. und ISIN alt/neu; – Datum der Börsenumstellung bei der Primärbörse. 	Online-Formular: « Offizielle Mitteilung Namensänderung ».	Ja.
1.02	Änderung der Adresse des Hauptsitzes/Ort der Verwaltung.	Innerhalb von 5 Börsentagen nach Änderung.	<ul style="list-style-type: none"> – Name (Firma); – Adresse, Postfach; – Tel.-Nr., Fax-Nr. 	Online-Formular: « Hauptsitz-Adressänderung ».	-
1.03	Änderung der Adresse für die Zustellung rechtlich relevanter Dokumente.	Unmittelbar nach Vorfall.	<ul style="list-style-type: none"> – Name (Firma); – Adresse, Postfach; – Tel.-Nr., Fax-Nr.; – E-Mail-Adresse; – Korrespondenzsprache. 	Online-Formular: « Hauptsitz-Adressänderung ».	-
1.04	Änderung des Revisionsorgans.	Unmittelbar nach Vorfall.	<ul style="list-style-type: none"> – Name (Firma); – Sitzstaat; – Registernummer der zuständigen Revisionsaufsichtsbehörde. 	Per E-Mail: meldepflichten@six-group.com .	-
1.05	Änderung von Ansprechpersonen: <ul style="list-style-type: none"> – 1.05 (1): Kontaktperson Ad hoc-Publizität; – 1.05 (2): Kontaktperson Regelmeldepflichten gemäss dieser Richtlinie; – 1.05 (3): allfällige anerkannte Vertretung in der Schweiz. 	Unmittelbar nach Vorfall.	<ul style="list-style-type: none"> – Name (Firma); – Korrespondenz-Adresse; – Telefonnummer; – E-Mail-Adresse; – Team E-Mail-Adresse; – Korrespondenzsprache. 	Online-Formular: « Ansprechpersonen ».	-
1.06	Einreichung von Ad hoc-Mitteilungen gemäss Art. 21 Abs. 2 Richtlinie Ausländische Gesellschaften.	Bei Publikation der Ad hoc-Mitteilung.	Beilage: Medienmitteilung.	Per E-Mail: adhoc@six-group.com .	-

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
1.07	Bestätigung der Primärbörse bzgl. Anzahl der kotierten Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere).	Einmal jährlich auf Aufforderung von SIX Exchange Regulation.	Bestätigung der Primärbörse, dass der Emittent Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere) bei ihr kotiert hat (inkl. Anzahl der kotierten Beteiligungspapiere [Beteiligungsrechte], Unterschrift).	Per E-Mail: meldepflichten@six-group.com .	-
1.08	Angaben gemäss Formular im Rahmen der jährlichen Datenerhebung gemäss Art. 20 Richtlinie Ausländische Gesellschaften.	Einmal jährlich auf Aufforderung von SIX Exchange Regulation.	<ul style="list-style-type: none"> - Name des Emittenten; - Adresse des Sitzes des Emittenten oder Ort der Verwaltung; - Korrespondenzsprache; - Webseite der Gesellschaft; - ISIN; - Valoren-Nr. an der SIX Swiss Exchange; - Kontaktpersonen (inkl. E-Mail-Adresse) für: <ul style="list-style-type: none"> a. Ad hoc-Publizität; b. Regelmeldepflichten gemäss dieser Richtlinie; c. Zulassungsvorgänge (allfälliger Vertreter in der Schweiz); - Kapitalstruktur: <ul style="list-style-type: none"> a. ausstehende Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere); b. allfällig vorhandenes bedingtes und/oder genehmigtes Kapital; c. während des Jahres durchgeführte Kapitaltransaktionen; - Dividendenzahlungen/erwartetes Datum des Ex-Dividendenhandels (Ex-Date) an der Primärbörse (sofern zum Stichtag der Umfrage bekannt). 	Per E-Mail: meldepflichten@six-group.com .	-

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
2	Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit der Dividende				
2.01	Dividendenmeldung.	Sobald festgelegt. Die Meldung muss jedoch in jedem Fall spätestens bis 10.00 Uhr am letzten Börsentag vor dem Datum des Ex-Dividendenhandels bei SIX Exchange Regulation eintreffen.	<ul style="list-style-type: none"> – Datum Ex-Dividendenhandel (Ex-Date); – Zahlungsdatum (Pay-Date); – Titeltategorie; – Valoren-Nr. und ISIN alt/neu; – Bruttobetrag pro Beteiligungsrecht (Beteiligungspapier); – Coupon-Nr.; – allfällige weitere Modalitäten. <p>Zusätzlich bei Gratisaktien:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Angabe, ob bestehende eigene Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere) des Emittenten verwendet werden oder neue Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere) im Rahmen einer Kapitalerhöhung geschaffen werden; – ISIN der ausgeschütteten Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere); – Bezugsverhältnis zwischen gehaltenen Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren) und ausgeschütteten Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren). <p>Zusätzlich bei Naturaldividende: Gegenstand der Naturaldividende.</p>	Online-Formular: « Offizielle Mitteilung Dividenden ».	Ja.

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
3	Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit der Kapitalstruktur				
3.01	Kapitalerhöhung bei den kotierten Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren).	Die Meldung muss spätestens bis 10.00 Uhr am letzten Börsentag vor dem Datum der Börsenumstellung bei SIX Exchange Regulation eintreffen.	<ul style="list-style-type: none"> – Titeltategorie; – Ex-Datum; – neue Anzahl ausgegebener Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere); – aktuelle Höhe des Gesellschaftskapitals; – Hinweis auf Sekundärkotierung, inkl. Verweis auf Heimatbörse und dortiges Handelssymbol; – Handelswährung an der SIX Swiss Exchange. 	Online-Formular: « Offizielle Mitteilung Kapitalstruktur - Kapitalerhöhung ».	Ja.
3.02	Splits bei den kotierten Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren; z.B. Aktiensplits).	Die Meldung muss bis 5 Börsentage vor dem Datum der Börsenumstellung bei SIX Exchange Regulation eintreffen.	<ul style="list-style-type: none"> – Titeltategorie; – Valoren-Nr. und ISIN alt/neu; – Ex-Datum; – Nennwert alt/neu; – alte Anzahl ausgegebener Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere); – neue Anzahl ausgegebener Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere); – Hinweis auf Sekundärkotierung, inkl. Verweis auf Heimatbörse und dortiges Handelssymbol; – Handelswährung an der SIX Swiss Exchange. 	Online-Formular: « Offizielle Mitteilung Kapitalstruktur - Splits ».	Ja.

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
3.03	Kapitalherabsetzung bei den kotierten Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren).	Die Meldung muss spätestens bis 10.00 Uhr am letzten Börsentag vor dem Datum der Börsenumstellung bei SIX Exchange Regulation eintreffen.	<p>Durch Vernichtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ex-Datum; – alte Anzahl ausgegebener Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere); – neue Anzahl ausgegebener Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere). <p>Durch Rückzahlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zahlungsdatum; Ex-Datum; – Titeltategorie; – Valoren-Nr. und ISIN; – Bruttobetrag pro Beteiligungsrecht (Beteiligungspapier); – Coupon-Nr.; – alte Anzahl ausgegebener Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere); – neue Anzahl ausgegebener Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere); – alter/neuer Nennwert; – Hinweis auf Sekundärkotierung, inkl. Verweis auf Heimatbörse und dortiges Handelssymbol; – Handelswährung an der SIX Swiss Exchange. 	Online-Formular: « Offizielle Mitteilung Kapitalherabsetzung ».	Ja.

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
4	Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des Emittenten				
4.01	Umstrukturierung: – 4.01 (1) Fusion; – 4.01 (2) Abspaltung (spin-off).	Die Meldung muss bis 5 Börsentage vor dem Datum der Börsenumstellung bei SIX Exchange Regulation eintreffen.	<ul style="list-style-type: none"> – Titalkategorie; – Valoren-Nr. und ISIN, alt/neu; – Datum der Börsenumstellung (Ex-Datum); – Nennwert alt/neu; – je Unternehmen: Anzahl Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere) vorher/nachher; – Industriesektor; – Hinweis auf Sekundärkotierung, inkl. Verweis auf Heimatbörse und dortiges Handelssymbol; – Handelswährung an der SIX Swiss Exchange; – allfällige weitere Modalitäten. 	Online Formular: « Offizielle Mitteilung Umstrukturierung ».	Ja.